

Wie mit unterschiedlichen Einschätzungen umgehen?

Perspektive Familienrecht

Ri'inOLG Dr. *Kerstin Wierse*, Frankfurt a. M.

Ausgangslage

| Jugendamt | Famliengericht |
|--|--|
| Hilfe- und Schutzauftrag | Entscheidung über Sorgerechteinriff, § 1666 BGB: |
| Entscheidung über Leistungsgewährung, insb. nach §§ 27 ff. SGB VIII | <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen Kindeswohlgefährdung • Abwendungsbereitschaft / -fähigkeit der Eltern |
| Anrufung des FamG, § 8a Abs. 2 S. 1 SGB VIII | <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der erforderlichen Maßnahmen → Verhältnismäßigkeitsgrundsatz |

BVerfG, Beschl. v. 24. März 2014 – 1 BvR 160/14:

FamG hat in **eigener Verantwortung** zu beurteilen, ob öffentliche Hilfen erfolgversprechend sind

Keine Anordnungscompetenz des FamG

§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB: erlaubt nur Maßnahmen gegenüber Personensorgeberechtigten

§ 1666 Abs. 4 BGB: erlaubt **keine** Maßnahmen gegenüber Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Gewalt

→ BGH, Beschl. v. 06.10.2021 – XII ARZ 35/21, Rn. 8

→ BGH, Beschl. v. 03.11.2021 – XII ZB 289/21, Rn. 15

→ bestätigt durch BVerfG, Beschl. v. 08.01.2022 – 1 BvR 2318/21

BVerfG, Urteil v. 21.06.2001 – 5 C 6/00, Rn. 11:

Denn die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Jugendhilfe gewährt werden darf oder muss bzw. zu versagen ist, unterliegt nicht der Entscheidungsbefugnis der Zivilgerichte, sondern ist vom Jugendhilfeträger bzw. im Streitfall von den Verwaltungsgerichten in eigener Zuständigkeit zu prüfen; dazu gehört auch die Berücksichtigung der Rechte des Sorgeberechtigten.

FamG-Entscheidung und Folgen

Kind noch bei den Eltern

FamG

- * Kein Entzug von SorgeR
- * Feststellung, keine Maßnahmen erforderlich
- * Überprüfungspflicht, § 166 Abs. 3 FamFG

JA

- * Gewährung der (zuvor abgelehnten) ambulanten Hilfen !?
- * Beschwerdeerhebung !?
- * Keine Inobhutnahme möglich !!

Eltern

Antrag auf Hilfestellung, ggf. Klage

Kind bereits fremduntergebracht

FamG

- * Verbleibensanordnung (§ 1632 Abs. 4 BGB) befristet oder auflösend bedingt
- * Überprüfungspflicht, § 166 Abs. 2 FamFG

JA

- * Gewährung der (zuvor abgelehnten) ambulanten Hilfen !?
- * Beschwerdeerhebung !?

Eltern

Antrag auf Hilfestellung und ggf. Klage vor dem VerwG

Lösungsoptionen

Gesetzliche Einführung einer Anordnungscompetenz des FamG ?

- Mit der Folge der Verantwortung für den Hilfeprozess ?
- Als reine Verpflichtungskompetenz ?
- Wie konkret ist die Anordnung auszugestalten ?
- Welcher Beurteilungsspielraum verbleibt dem JA ?
- Ab welcher Änderung im Hilfeprozess ist Gericht einzuschalten ?
- Wie gestaltet sich der Rechtsweg ?

Lösungsoptionen

Aktive Wahrnehmung der geteilten Verantwortung !

- Rollenklarheit und Rollenakzeptanz
- Komplexität der richterlichen Rolle wahrnehmen:
 - Ermittlung
 - und dann Entscheidung
- Dissens als Indikator für Aufklärungsbedarf
- Ermöglichung eines Diskurses durch Verfahrensgestaltung